

# Migrationspaket 2019

Gliederung laut Übersicht von Pro Asyl

(plus Ergänzungen von Flüchtlingsrat NRW, Paritätische ....)

( (+) - positive Änderungen)

## 1. Was ändert sich bei Abschiebungen?

- Erschwerung bei Attesten (Ausschluss von Psychotherapeuten)
- Betreten der Wohnung ohne richterlichen Beschluss
- Der Ablauf der Abschiebung als Dienstgeheimnis
  
- Vereinfachte Inhaftierung
  - Sicherungshaft
  - Mitwirkungshaft
  - Ausreisegewahrsam
- Durchführung der Abschiebungshaft in normalen Gefängnissen (bis 2022)

## 2. Was ändert sich bei der Duldung?

- Duldung „Light“ für Personen mit ungeklärter Identität (ab sofort) – Arbeitsverbot; Zeit zählt nicht für verschiedene Bleiberegulungen
  - Bußgeld (bis zu 5000 Euros) bei Verstoß gegen die Passbeschaffungspflicht
- Beschäftigungsduldung (Neu ab 2020)
  - Sehr stringente Anforderungen!
  - Und alle ab 1.8.2018 Eingereisten per se ausgeschlossen
- Ausbildungsduldung (gibt es bereits – Einschränkungen ab 2020 )
  - Neue Drei Monate Wartezeit
  - Neue problematische Ausschlussgründe
  - Verbesserung nur in Bayern wo bisher sehr restriktive Handhabung (+)

## 3. Was ändert sich für Personen in Aufnahmeeinrichtungen?

- Bundesweit 18 Monate in Aufnahmeeinrichtung (Ausnahme: Familie mit Kindern). 24 Monate: offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig. Keine Beschränkung: „Sichere Herkunftsstaaten“ und Identitätstäuscher.
- Damit verknüpft: 9 Monate Arbeitsverbot

- Asylverfahrensberatung (Erste Stufe: BAMF; Zweite Stufe: BAMF **oder** die Wohlfahrtsverbände)
- Länder sollen sich explizit um schutzbedürftige Gruppen [u.a, LSBTI] kümmern (+)
- Ab 1. August 2019 nur noch für Syrien und Eritrea „gute Bleibeperspektive“ (Und damit Zugang zu Integrationskurs vor Anerkennung)
- Dafür Verbesserungen bei Integrationskursen und Ausbildungsförderung für vor dem 1. August 2019 eingereiste (+)

#### 4. Was ändert sich beim Asylbewerberleistungsgesetz?

- Mehr oder weniger Sozialleistungen?
  - Leichte Erhöhung der Sätze
  - „Zwangsgemeinschaften“ in Erstaufnahmeeinrichtungen (-10%)
  - Verlängerung von sog. Grundleistungen von 15 auf 18 Monate
  - Schließen der Förderungslücke bei Ausbildungen (+)
  - Freibetragsregelung für ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeiten und sog. Übungsleiter\*innen (+)
- Neue Einschränkungen und sogar Ausschluss von Leistungen
  - Vollständiger Leistungsentzug für vollziehbar Ausreisepflichtige mit internationalem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat
  - Leistungskürzung unter Umständen
    - nach feststehendem Ausreisetermin
    - nach „Einreise zum Sozialhilfebezug“
    - bei selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen
    - bei „Sekundärmigration“
    - bei Pflichtverletzungen im Asylverfahren
    - bei Verletzung der Mitteilungspflicht im sozialrechtlichen Verfahren
    - in Dublin-Fällen

#### 5. Was ändert sich für anerkannte Flüchtlinge?

- Entfristung der Wohnsitzauflage
- Verlängerung der Widerrufs-und Rücknahmeverfahren für in den Jahren 2015 bis 2017 anerkannte (Dadurch ggfs. Verzögerungen bei Niederlassungserlaubnis – Insbesondere für Flüchtlinge die sich angestrengt haben und C1 erreicht haben).

Dazu Fachkräfteeinwanderungsgesetz (+) ....